

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4009 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der
Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des
Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

A Problem

Die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für die von ihnen dauerhaft wahrgenommenen steuernden und koordinierenden Aufgaben erfolgt bislang als Dauerförderung in Form jährlicher Projektförderung auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Mit dieser bisherigen Förderung sind für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege personal- und zeitaufwendige Verwendungsnachweisverfahren verbunden.

Für die Sicherstellung von sozialer Beratung und Gesundheitsberatung für Ratsuchende und Hilfebedürftige liegt die Zuständigkeit sozialgesetzlich begründet auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verortet. Derzeit erfolgt diese jedoch auf Grundlage einer richtlinienbasierten Förderung durch das Land.

B Lösung

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten zukünftig für ihre steuernden und koordinierenden Tätigkeiten Landesmittel als Finanzhilfen zugewiesen, deren Höhe sich nach Maßgabe des Landeshaushalts bemisst und deren Verteilung entsprechend einem 2-Säulen-Modell erfolgt, bestehend aus einem Sockelbetrag gleicher Höhe für alle Verbände und einem variablen Anteil auf Grundlage der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten.

Der Sozialausschuss hat bezüglich der Geschäftsstellen der Spitzenverbände sowie der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten eine Klarstellung bei der Bezugnahme auf das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

Mit der Neugestaltung der Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung wird die bisherige Förderung durch das Land mit der auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden Zuständigkeit und Verantwortung zusammengeführt und die auf kommunaler Ebene bestehende Planungs-, Angebots- und Beratungsstruktur berücksichtigt. Die Landesmittel werden zukünftig den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage von Zuweisungsvereinbarungen zugewiesen zur Weiterleitung durch die Landkreise und kreisfreien Städte an die jeweiligen Träger, die soziale Beratung und Gesundheitsberatung durchführen. Durch diese Abkehr von der richtlinienbasierten Förderung werden verlässliche Finanzstrukturen geschaffen. Anstelle der bisherigen Verwendungsnachweisverfahren treten standardisierte Berichte durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber dem Land sowie durch die Landkreise und kreisfreien Städte über den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel.

Der Gesetzentwurf schafft die Grundlage für mehr Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege durch Regelungen für Datenbanken, die öffentlichen Zugang zu Informationen über Organisations- und Finanzierungsstrukturen sowie Herkunft und Verwendung öffentlicher und privater Finanzmittel ermöglichen.

Schließlich definiert der Gesetzentwurf angemessene Beschäftigungsbedingungen als gemeinsames Ziel von Land, Landkreisen, kreisfreien Städten und den Trägern der sozialen Arbeit. Dafür wird bestimmt, dass Tarifverträge, diesen vergleichbaren Regelungen und Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen, diesen vergleichbaren Regelungen oder an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, als angemessen gelten.

Der Ausschuss sieht dazu die Ergänzung vor, die Gleichstellung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gegenüber Tarifverträgen ausdrücklich zu benennen.

Zudem wird die Regelung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes zur Finanzierung anerkannter Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen an den Gesetzentwurf angepasst. Die Neufassung der Richtlinie für die Anerkennung von Sucht- und Drogenberatungsstellen ist durch entsprechende Anpassung im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen zur Reichweite und zum Regelungsgehalt der Insolvenzordnung und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes sieht der Sozialausschuss von einer Bezugnahme auf das Insolvenzordnungsausführungsgesetz bei der Auflistung der sozialen Beratungsleistungen ab.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die erforderlichen Mittel sind im Entwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 veranschlagt. Durch den Gesetzentwurf werden für die Landkreise und kreisfreien Städte keine weiteren Kosten begründet, da freiwilligen Landeszuweisungen für soziale Beratung und für Gesundheitsberatung geregelt werden und es sich im Übrigen um Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis durch die Landkreise und kreisfreien Städte handelt.

Die Neuausrichtung der Finanzstrukturen der sozialen und der gesundheitlichen Beratung ist für das Land und für die Landkreise und kreisfreien Städte mit Vollzugaufwand verbunden. Dieser entsteht für das Land im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Abschluss von Zuweisungsvereinbarungen sowie für das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Der für das Land entstehende Vollzugaufwand lässt sich derzeit nicht konkret beziffern und wird gedeckt aus dem Personalbestand des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung beziehungsweise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Durch die Umstellung in der Finanzierungsstruktur ist eine Reduzierung des bisherigen Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte entsteht ein derzeit in seiner Höhe nicht konkret zu beziffernder Vollzugaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zuweisungsverträge, mit der Weiterleitung der Landesmittel an die Träger sozialer Beratung und Gesundheitsberatung sowie mit den neu eingeführten Berichtspflichten gegenüber dem Land. Dem gegenüber steht der jetzige Vollzugaufwand im Zusammenhang mit einer richtlinienkonformen Kofinanzierung der Landesmittel, der Beibringung einer kommunalen Bedarfsbestätigung oder der Weiterleitung der Landesmittel als Erstempfänger an die Letzempfänger.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 mit den folgenden Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen, aus diesen vergleichbaren Regelungen oder aus kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als angemessen gelten auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen oder diesen vergleichbaren Regelungen anlehnen oder sich an diesen orientieren.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „für Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der für Aufstockungsbeträge zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Verhältnis der von ihnen spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten, die Aufgaben und Tätigkeiten für Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen, verteilt.“

c) Absatz 3 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2024 und danach in Abständen von vier Jahren erfolgt die Ermittlung der Anzahl der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigtenzahlen nach Satz 1 auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 2 zum 30. Juni des jeweils vorvergangenen Jahres.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zielstellung der Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Zielstellung der Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit gemäß § 3 sowie die Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit gemäß § 12.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Weiterleitung von Zuwendungen des Landes.“

Schwerin, den 30. Oktober 2019

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4009 in seiner 70. Sitzung am 4. September 2019 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Finanzausschuss sowie an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 28. August 2019 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 2. Oktober 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zudem hat der Ausschuss in seiner 76. Sitzung am 11. September 2019 und in seiner 81. Sitzung am 23. Oktober 2019 zu dem Gesetzentwurf beraten.

Für die Anhörung in der 79. Sitzung am 2. Oktober 2019 wurden der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V., der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der ver.di Bezirk Schwerin, der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 82. Sitzung am 30. Oktober 2019.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Oktober 2019 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 24. Oktober 2019 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 19. September 2019 und abschließend in seiner 68. Sitzung am 24. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, § 8 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzentwurfes zu streichen und den Gesetzentwurf im Übrigen unverändert anzunehmen.

§ 8 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzentwurfes sei ein Überbleibsel des alten Wortlautes und durch die Einfügung der Sätze 5 und 6, die die aktuell notwendigen Qualifikationen für Fachkräfte der Sucht- und Drogenberatung beschreiben, überholt. Vor diesem Hintergrund solle § 8 Absatz 1 Satz 7 gestrichen werden.

III. Kleine Anfrage zum Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern

Durch den Abgeordneten Torsten Koplín der Fraktion DIE LINKE wurde am 7. Oktober 2019 auf Landtagsdrucksache 7/4242 eine Kleine Anfrage zum Gesetzentwurf eingereicht. Darin wurde angefragt, welche Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen vom Gesetz erfasst seien und welche weiteren, nicht näher im Gesetz benannten Beratungsarten dennoch vom Gesetz erfasst werden sollten. Schließlich geht es um die Abgrenzung der Familienberatung von der Ehe- und Lebensberatung sowie die Zuständigkeit der Insolvenzberatungsstellen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 79. Sitzung am 2. Oktober 2019 haben der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V., der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der ver.di Bezirk Schwerin, der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und der Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben ausschließlich eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. und der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern hat unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Die Caritasverbände in Mecklenburg-Vorpommern haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme das Fehlen von qualitativen Standards für die soziale Beratung im Gesetzentwurf bemängelt. Dadurch hänge der Umfang und die Qualität der Leistungen von der jeweiligen Haushaltsslage der Kommunen ab. Ein Ausgleich von fehlenden Mitteln gehe dabei zulasten der Eigenanteile der Träger. Die dadurch entstehende Finanzierungssystematik könne zu einem weiteren Abbau der Beratungsangebote führen.

Hier bedürfe es demnach einer ausreichenden Finanzierung durch das Land bei einer Begrenzung der Eigenanteile auf höchstens zehn Prozent. In Bezug auf die vorgesehene Tarifgebundenheit werde festgestellt, eine Orientierung an orts- und arbeitsmarktüblichen Beschäftigungsbedingungen schaffe keine verbesserten Beschäftigungsbedingungen. Vielmehr entstehe dadurch bei Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sozialer Beratungsleistungen und Leistungen der Gesundheitsberatung ein Nachteil für Träger mit Tarifbindung aufgrund der höheren Kosten durch den Tarif. Die Einführung der Transparenzdatenbank werde positiv bewertet, da durch diese unter anderem Querfinanzierung verhindert werde.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Zeitpunkt zur Umsetzung des generell wichtigen Gesetzesvorhabens bemängelt. Durch Veränderungen im Bundesteilhabegesetz seien in den Landkreisen die personellen Kapazitäten bereits ausgelastet. Die zusätzliche Neustrukturierung der Beratungslandschaft sei demnach derzeit nicht leistbar. Zudem gebe es noch keine abschließenden Erkenntnisse aus der Evaluation des Modellprojektes „Neugestaltung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“, welches als Grundlage für das Vorhaben im Gesetzentwurf dienen solle. Der genannte Landkreis habe drei Jahre Vorbereitungszeit für das Modellprojekt benötigt. In den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten sei von einem ähnlichen Zeitraum für die Neustrukturierung der Beratungslandschaft auszugehen. Diese Zeit werde benötigt, um landesweit standardisierte Sozial- bzw. Bedarfsplanungen durchzuführen. Demnach werde eine Verschiebung des Umsetzungszeitraums für den zweiten Abschnitt des Gesetzes gefordert. Bei der Mittelverteilung für die soziale Beratung gelte es, die jeweils ermittelten Bedarfe der einzelnen Landkreise zu berücksichtigen. Dabei müsse das jeweils benötigte Finanzvolumen seitens des Landes bereitgestellt werden, damit der Finanzierungsanteil der Gebietskörperschaften 50 Prozent nicht übersteige. Die vorgesehene Tarifgebundenheit sei schon allein aufgrund des Fachkräftemangels notwendig. Eine dadurch entstehende Steigerung der Lohnkosten müsse zu einer Erhöhung der Fördermittel führen. Dazu gelte es unter dem Gesichtspunkt der Konnexität, im Wohlfahrts-gesetz eine Übernahme der Mehrkosten zu regeln. Die geplante Transparenz- und Zuwendungsdatenbank könne ihre Wirkung nur entfalten, wenn es eine regelmäßige Überprüfung und Evaluation der eingetragenen Daten gebe.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V. hat die Bedeutung einer kommunalen Sozialplanung als Grundlage für eine Bedarfsanalyse betont. Anhand dieser könne der Finanzbedarf für die Beratungslandschaft ermittelt werden. Dabei sei eine Differenz zwischen einem Betrag, der in einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Finanzierung der sozialen Beratungsleistungen¹ genannt wurde und dem tatsächlich im Haushalt vorgesehenen Finanzierungsanteil des Landes für die kommunalen Beratungsdienste. Das hier vorhandene Delta könne nicht mit Eigenmitteln der Träger ausgeglichen werden. Für die vorgesehene, zu begrüßende Tariforientierung in der sozialen Beratung müsse es ebenfalls ausreichend bemessene Finanzhilfen geben. Durch den Haushaltsvorbehalt und die damit nicht festgelegte Höhe der Fördersumme könnten keine verlässlichen Arbeitsbedingungen in der sozialen Beratung entstehen. Für Fachkräfte gebe es somit keine attraktiven Arbeitsplätze. Bei der Neugestaltung der Spitzenverbandsfinanzierung werde die Kombination eines gleichen Sockelbetrags für alle Verbände und eines Aufstockungsbetrags im Hinblick auf ein unterschiedliches Maß an Aufgaben der einzelnen Verbände als zielführend bezeichnet.

¹ Kleine Anfrage des Abgeordneten Torsten Koplín und Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 7/3527

Der Nutzen einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank sei nur bei verständlichen und vergleichbaren Informationen in den Datenbanken gegeben. Jedoch garantiere weder eine Transparenzdatenbank noch eine Zuwendungsdatenbank die vollständige, zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierfür müsse es Kontrollmechanismen in Form regelmäßiger Stichproben geben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner Stellungnahme das geplante Inkrafttreten des Gesetzes in zwei Schritten am 1. Januar 2020 sowie am 1. Januar 2021 positiv hervorgehoben. Dies ermögliche für die kommunale Ebene ausreichend Vorbereitungszeit für die Umsetzung der weitreichenden Änderungen. Eine Neustrukturierung der Beratungslandschaft zum 1. Januar 2020 sei bei einer Verabschiedung des Gesetzes zum Ende des Jahres 2019 nicht möglich. Es fehle zudem an der aus kommunaler Sicht notwendigen Finanzierungssicherheit. Die gesetzliche Festlegung der finanziellen Beteiligung des Landes an der sozialen und Gesundheitsberatung reiche dafür nicht aus, da die Höhe der Mittel vom Landeshaushalt abhängen. In jedem Fall müsse es eine strikte Beachtung des Konnexitätsprinzips geben. Dies gelte auch für die Zuordnung der Schuldner- und Insolvenzberatung zum allgemeinen sozialen Beratungsangebot in der Verantwortung der Kommunen.

Der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Bemühungen für mehr Transparenz bei der Verwendung von Landesmitteln durch die Einführung einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank ausdrücklich begrüßt. Dabei bedürfe es noch einer Klarstellung zu den konkret in die Datenbank einzustellenden Angaben. Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Gewährleistung einer dauerhaften und verlässlichen Förderung sei notwendig für die soziale Arbeit der Spitzenverbände. Jedoch stehe dieses Ziel im Widerspruch zur weiterhin vorgesehenen kleinteiligen jährlichen Förderung nach jeweiliger Haushaltslage. Bei der Neustrukturierung der Beratungslandschaft fehle es derzeit noch an Erkenntnissen aus dem Modellprojekt im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Zudem gebe es keine landesweite Übersicht über die vorhandene Beratungsstruktur. Eine verpflichtende Sozialplanung, bei der anhand einheitlicher Standards der Bedarf für soziale Beratung ermittelt wird, sei im Gesetz nicht vorgesehen. Zudem fehle es an klar definierten Angaben zu tatsächlich förderfähigen Ausgaben in der sozialen Beratung. Durch die so entstehende unterschiedliche Finanzierung durch die Kommunen für die soziale Beratung seien viele Beratungsstellen unterfinanziert und von hohen Eigenmittelanteilen der Träger abhängig. Die Höhe der Eigenmittel müsse jedoch über eine Dynamisierung der Finanzierung auf höchstens zehn Prozent begrenzt werden. Gleichzeitig sei eine im Gesetz definierte konkrete Finanzierungssumme für die soziale Beratung notwendig, um einen Abbau der Beratungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern. In Bezug auf die Förderung von tarifgebundener Bezahlung müssten analog zu verschiedenen Bundesgesetzen auch konkret die kirchlichen Arbeitsregelungen benannt werden. Schließlich müsse bei der Ehe- und Lebensberatung die konkrete Bezeichnung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung verwendet werden, da Ehe und Familie nicht voneinander zu trennen sei.

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO) hat ebenfalls die Finanzierung nach Maßgabe des Haushaltes kritisiert, da es so für die Freie Wohlfahrtspflege keine Rechts- und Planungssicherheit gebe. Zur Absicherung von tarifgebundenen Arbeitsplätzen müsse es hier Nachbesserung geben. Die Erhebung von Eigenmittelanteilen durch die Träger sei dabei möglichst zu vermeiden. Die gesetzliche Verankerung und die Forderung nach mehr Transparenz setze ein wichtiges Signal und sensibilisiere weiter für dieses bedeutende Thema.

Die AWO habe als Konsequenz aus den negativen Vorfällen der vergangenen Jahre verschiedene Maßnahmen wie etwa einen Maßnahmenplan des AWO-Landesverbandes oder die Verabschiedung des AWO-Governance-Kodex als verbindliche Richtlinie für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung ergriffen. Die Einrichtung von Datenbanken über Zuwendungen sei ein wichtiger Schritt für mehr Transparenz.

Der ver.di Bezirk Schwerin hat die Voraussetzungen für die Durchsetzung von Tarifverträgen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege in seiner Stellungnahme hervorgehoben. Die Refinanzierung von tariflichen Leistungen sei dabei ein zentraler Aspekt. In vielen Bereichen der Wohlfahrtspflege sei die Refinanzierung tariflicher Personalkosten bereits gegeben. Dies gelte jedoch nicht für die sozialen Beratungsdienste. Der Gesetzentwurf schaffe hier die entsprechenden Voraussetzungen und ermögliche somit weitere Tarifverhandlungen mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege unter Berücksichtigung der im Grundgesetz vorgeschriebenen Tarifautonomie. Die Regelung zur Schaffung von mehr Transparenz werde begrüßt, da diese das notwendige und berechtigte Vertrauen in die Freie Wohlfahrtspflege verbessere und erhalte.

Der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner mündlichen Stellungnahme die Wichtigkeit einer kommunalen Sozialplanung als Grundlage für die Bedarfsplanung in der sozialen Beratung betont. Zudem müsse es seitens des Landes für eine angemessene Beratung klar formulierte Standards geben. Über die Sozialplanung und mit einheitlichen Standards sei auch weiterhin eine staatliche Steuerung bei der sozialen Beratung möglich. Im Hinblick auf den Fachkräftebedarf sei eine Tarifbindung ein wichtiger Schritt, jedoch stelle sich durch den Haushaltsvorbehalt die Frage nach der Refinanzierbarkeit. Die Verwendung und Herkunft von Mitteln in der Freien Wohlfahrtspflege müsse nachvollziehbar sein. Eine Transparenzdatenbank diene dabei als hilfreiches Instrument und sei eine Verbesserung etwa im Vergleich zu privaten Initiativen wie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in einer mündlichen Stellungnahme auf die unbedingte Notwendigkeit von Transparenz bei der Verwendung von Steuermitteln verwiesen. Durch die Transparenzdatenbank könne ein guter Überblick über die Förderung der Wohlfahrt entstehen. Bei der Formulierung der einzutragenden Angaben werde noch Bedarf für eine Konkretisierung gesehen, damit die Mittelherkunft und -verwendung klar zu erkennen sei. Die gewählte Grenze von 25.000 EUR, ab der ein Eintrag in die Datenbank notwendig werde, wirke zu willkürlich. Der durch die Berichtspflichten entstehende bürokratische Aufwand dürfe nicht zulasten der Effizienz der Verwaltung gehen.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat in einer schriftlichen Stellungnahme den Gesetzentwurf begrüßt, da bereits im Bericht zur Prüfung der Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände eine neue rechtliche Grundlage für diese Förderung empfohlen worden sei. Bei der Berechnung der Aufstockungsbeträge für die Förderung der Spitzenverbände anhand der Anzahl der Beschäftigten sei zu berücksichtigen, dass einige Spitzenverbände organisatorisch über die Landesgrenzen hinausreichen. Die Einführung der Datenbanken trage zur Erhöhung der Transparenz bei. Jedoch sei bei der Umsetzung der Datenbank die Vorgabe hinreichender Kriterien seitens des Ministeriums bezüglich der konkret in die Datenbanken einzutragenden Informationen notwendig. Bezüglich der Berichtspflichten und der Mittelverwendung werde auch weiterhin eine strichprobenartige Prüfung durch den Landesrechnungshof erforderlich sein.

Die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen hat über gute Erfahrungen mit einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank im Land Berlin berichtet. Dort werde auf Grundlage einer Ausführungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung jede Zuwendung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung in die Zuwendungsdatenbank eingetragen. Parallel dazu gebe es eine Transparenzdatenbank, in die sich jeder Träger oder juristische Personen vor Ausreichung einer Zuwendung eintragen müssen. Anhand einer durch die Senatsverwaltung für Finanzen vergebenen Nummer könne somit jede Zuwendung transparent identifiziert werden. Über diese Datenbank sei eine gewisse Förderstruktur erkennbar, sowie eine Aufschlüsselung nach institutioneller Förderung und Projektförderung abzulesen.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme die Finanzierung nach Maßgabe des Haushalts kritisiert. Dadurch fehle es für die Träger an Planungssicherheit bei den Personalkosten. Zudem sei nicht eindeutig eine Tarifbindung formuliert. Auch die Auszahlung der Finanzhilfen für die Spitzenverbände am erst am 30. April des jeweiligen Kalenderjahres erschwere die Arbeit der Wohlfahrtsverbände. Aufgrund des Haushaltsvorbehaltes gebe es auch keine gesicherte Dynamisierung der Mittel für die Spitzenverbandsförderung. Die Förderung für die sozialen Beratungsleistungen bestehe weiterhin nur als freiwillige Leistung des Landes. Gleichzeitig dürfe die Höhe der Landesmittel die von den jeweiligen Landkreisen für die Beratungsdienste vorgesehenen Finanzmittel nicht überschreiten. Dies könne zu Einschränkungen in der Beratungslandschaft in finanziell schlechter gestellten Landkreisen führen. Durch die Übertragung der Verantwortung für die Beratungsstellen vom Land auf die Landkreise erschwere sich die Aufstellung von allgemeinen Qualitätsstandards für die soziale Beratung. Außerdem sei es nicht möglich, bei einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 zuvor das Modellprojekt im Landkreis Vorpommern-Greifswald angemessen zu evaluieren.

Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen M-V hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausschließlich Bezug auf die Sucht- und Drogenberatungsstellen genommen. Die Suchtberatung nehme eine wichtige Brückenfunktion zwischen Beratungsstellen und dem Gesundheitswesen ein. Die Notwendigkeit von entsprechend qualifiziertem Personal werde im Wohlfahrtsgesetz anerkannt. Der Gesetzentwurf nehme aber zu Recht die Suchtberatung nicht in seinen Geltungsbereich auf. Die Förderung der Suchtberatung solle weiterhin über das für Gesundheit zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erfolgen. Bereits jetzt gebe es für Suchtberatungsstellen eine transparente Dokumentation mit dem Deutschen Kerndatensatz. Durch diese bundesweit einheitliche Dokumentation unterschieden sich die Suchtberatungsstellen von anderen Beratungsstellen.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Der Ausschuss hat den geänderten Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich angenommen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat ausgeführt, durch die Transparenzdatenbank und die Zuwendungsdatenbank werde zukünftig die Herkunft und Verwendung aller Finanzmittel der Wohlfahrtsverbände transparent erfasst und zugänglich. Jede Förderung ab einem Betrag von 25.000 EUR müsse dabei durch den Empfänger der Förderung in die Transparenzdatenbank eingepflegt werden. Der gewählte Grenzwert basiere dabei auf Erfahrungswerten. Zudem müsse der Arbeitsaufwand für den Eintrag in die Datenbank auch im Verhältnis zur Fördersumme stehen. Als weiteres Kriterium für die Eintragungspflicht gelte hauptamtliches Personal oder eine hauptamtliche Geschäftsführung des Trägers. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sei für die Eintragung in die Zuwendungsdatenbank verantwortlich.

Eine Dynamisierung der Spitzenverbandsförderung erfolge auf Grundlage der regelmäßigen Evaluation der Beschäftigtenzahlen. Der dafür vorgesehene zeitliche Rahmen ergebe sich zum einen aus der zu erwartenden nur geringen Veränderung in der Personalstruktur und solle zum anderen auch für eine gewisse Verlässlichkeit bei den Verbänden sorgen. Weitere Dynamisierung der Fördermittel sei eine Frage der Haushaltstechnik und somit als Instrument in der mittelfristigen Finanzplanung richtig verortet.

Des Weiteren hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erläutert, die vorgesehene Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes sei notwendig, um in dem entsprechenden Gesetz künftig Bezug auf das Wohlfahrtsgesetz zu nehmen. Hier werde es zukünftig bei der sozialen Schuldnerberatung sowie der Insolvenzberatung eine eindeutige Zuweisung und Finanzierung auf der jeweiligen örtlichen Ebene geben.

Zudem hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung auf Nachfrage erläutert, die Ehe- und Lebensberatung werde auch weiterhin getrennt von der Familienberatung gefördert, da die Zuständigkeit für die Familienberatung nach § 16 SGB VIII bei den Trägern der örtlichen Jugendhilfe liege. Dieser Unterschied zwischen Familien- und Eheberatung begründe sich mit dem Aspekt der Erziehung von Kindern, welcher Voraussetzung für die Familienberatung sei. Bezüglich der im Gesetzentwurf aufgelisteten Beratungsleistungen führt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung auf eine weitere Nachfrage aus, die Telefonseelsorge müsse in Bezug auf Zuweisungen des Landes separat betrachtet werden, da sich diese Form der sozialen Beratung nicht einer Gebietskörperschaft zuordnen lasse. Auch im Bereich der allgemeinen sozialen Beratung gebe es Träger, die landkreisübergreifend arbeiteten. Auch für diese Träger gebe es nach Maßgabe des Landeshaushaltes eine Beteiligung des Landes an der Finanzierung.

Durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind im Nachgang der öffentlichen Anhörung und der anschließenden Beratung im Sozialausschuss am 25. Oktober 2019 zu dem Gesetzentwurf konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt worden. Diese wurden von den Fraktionen ganz oder teilweise bei der Antragstellung berücksichtigt.

Die Fraktion der AfD hat die Übertragung der Verantwortung für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung vom Land auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte kritisiert. Dadurch verliere das Land die Möglichkeit zur Steuerung in diesem Bereich.

Durch die Fraktion DIE LINKE wurde die umfangreiche Veränderung für die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern durch den Gesetzentwurf hervorgehoben, insbesondere im Bereich der Transparenz. Ein vollständiger Schutz vor Missbrauch von Fördermitteln könne jedoch durch kein Gesetz gewährleistet werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 1

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 wird gestrichen
- b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Durch Regelungen zu Berichtspflichten der Spitzenverbände trägt dieses Gesetz ebenso zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege bei.“

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD erläutert, das Abgeben von Verantwortung an die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land müsse verhindert werden, da ansonsten keine ausreichende steuernde Funktion seitens des Landes wahrgenommen werden könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 1 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 2

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 2 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 3

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 3 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigungsbedingungen nach Maßgabe des TVöD gelten in jedem Fall als angemessen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „oder an die jeweils orts- und arbeitsmarktüblichen Beschäftigungsbedingungen“ gestrichen.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD erklärt, ohne eine Festlegung auf einen konkreten Tarifvertrag könne ein Spitzenverband eine hohe Zahl an Beschäftigten vorweisen und somit über die Spitzenverbandsfinanzierung auch hohe Finanzhilfen erhalten. Die angemessene Bezahlung der Beschäftigten sei in diesem Fall jedoch nicht gewährleistet. Deswegen müsse konkret auf einen Tarifvertrag verwiesen werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 1 § 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen, aus diesen vergleichbaren Regelungen oder aus kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als angemessen gelten auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen oder diesen vergleichbaren Regelungen anlehnen oder sich an diesen orientieren.“

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD auf die öffentliche Anhörung verwiesen, in deren Rahmen seitens der kirchlichen Träger auf das Fehlen der kirchlichen Arbeitsrechtregelungen im Gesetzentwurf hingewiesen wurde.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 § 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen, aus diesen vergleichbaren Regelungen oder aus kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen.“

b) In Satz 3 werden die Worte:

„oder an die jeweils orts- und arbeitsmarktüblichen Beschäftigungsbedingungen“
gestrichen

Der inhaltlich gleiche Antrag der Fraktionen von SPD und CDU wurde zeitlich früher eingereicht und somit zuerst abgestimmt. Aufgrund der Annahme dieses Antrags durch den Ausschuss hat sich der Antrag der Fraktion DIE LINKE erledigt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 § 3 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 4

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 4 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 5

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben“ durch die Wörter „Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben“ zu ersetzen.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD auf die Kontrollpflicht und ein Durchgriffsrecht der Spitzenverbände für nachgeordnete Organisationen und Verbände verwiesen, welches Voraussetzung für die Förderung sein sollte.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 5 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 6

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 1 § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „für Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der für Aufstockungsbeträge zur Verfügung stehende Gesamtbedarf wird auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Verhältnis der von ihnen spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten, die Aufgaben und Tätigkeiten für Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen, verteilt.“

c) Absatz 3 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2024 und danach in Abständen von vier Jahren erfolgt die Ermittlung der Anzahl der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigtenzahlen nach Satz 1 auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 2 zum 30. Juni des jeweils vorvergangenen Jahres.“

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD hervorgehoben, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlten Finanzhilfen für die Spitzenverbände dürfen auch nur für Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden. Die beantragte Änderung sei insofern notwendig, da es auch einige Verbände gebe, die über die Landesgrenze hinaus aktiv seien.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Haushalts“ durch die Wörter „in Höhe von 1,0339 Millionen Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Betrag wird jährlich um 2,3 Prozent angehoben.“

- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ein Kalenderjahr“ durch die Angabe „zwei Kalenderjahre“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Ziffer 4 werden nach dem Wort „spitzenverbandlich“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Januar“ ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE ausgeführt, die Benennung einer konkreten Summe anstatt des Haushaltsvorbehalts in Verbindung mit der Dynamisierung diene der Sicherstellung der Qualität bei der Arbeit der Spitzenverbände. Zudem gebe es für gemeinnützige Vereine eine Regelung nur für drei Monate finanzielle Reserven vorhalten zu dürfen. Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres könne somit zum Rechtsbruch verleiten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ein Kalenderjahr“ durch die Angabe „zwei Kalenderjahre“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Ziffer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „spitzenverbandlich“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Januar“ ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD auf die Begründung des Antrags der Fraktion DIE LINKE verwiesen, da es hier inhaltliche Überschneidungen gebe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 § 6 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 7

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 7 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 8

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 § 8 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes“ gestrichen und Ziffer 4 wird wie folgt gefasst: „4. die Ehe-, Familien- und Lebensberatung“

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE auf die Änderungsvorschläge des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung verwiesen. Zudem sei eine inhaltliche Trennung von Ehe- und Familienberatung nicht möglich.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 die Wörter „und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes“ zu streichen und Nummer 4 wie folgt zu fassen: „4. die Ehe-, Familien- und Lebensberatung“

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD auf die vorgeschlagene Präzisierung seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung verwiesen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 1 § 8 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes“ gestrichen.

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD ebenfalls auf die Änderungsvorschläge des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung verwiesen, nach denen hier eine Klarstellung notwendig sei.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 § 8 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 9

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 9 zu streichen.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD erneut auf die Abgabe von Verantwortung an die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land und die dadurch nicht mögliche Steuerung seitens des Landes verwiesen. Diese Begründung gelte ebenso für die beantragte Streichung der §§ 10 und 11.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 9 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 10

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 10 zu streichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 § 10 wie folgt zu ändern:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hierfür“ das Wort „zweckgebunden“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird nach der Klammerangabe „(Zuweisungen)“ die Angabe „in Höhe von 5,2565 Millionen Euro“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Betrag wird jährlich um 2,3 Prozent angehoben. Die Finanzhilfen sind so zu bemessen, dass angemessene Beschäftigungsbedingungen im Sinne § 3 sichergestellt werden können und der Eigenanteil der Träger maximal fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beträgt.“

- d) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „nach Satz 1“ die Wörter „auf der Grundlage landesweit einheitlicher Standards“ eingefügt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zielstellung der Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Zielstellung der Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit gemäß § 3 sowie die Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit gemäß § 12.“

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE angeführt, die Begrenzung der Eigenanteile sei notwendig, um auch langfristig die Beratungsangebote für die Träger finanzierbar zu gestalten. Im Sinne des Ziels der gleichwertigen Lebensverhältnisse sei es zudem notwendig, einheitliche Standards zu verfassen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AfD.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 1 § 10 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zielstellungen der Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Zielstellung der Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit gemäß § 3 sowie die Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit gemäß § 12.“

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD hervorgehoben, die Ergänzung um die Beachtung der Zielstellung des Gesetzentwurfes sei notwendig, um auch bei der Weiterleitung von Landesmitteln an Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung eine Beteiligung dieser Träger an der Transparenzdatenbank zu erreichen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 § 10 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 11

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 11 zu streichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 § 11 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Artikel 1 § 12

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 § 12 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger der sozialen Arbeit“ die Wörter „inklusive deren Eigenbetriebe und Beteiligungen“ und nach dem Wort „Herkunft“ ein Komma und das Wort „Höhe“ eingefügt sowie das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesförderung in Höhe von jährlich 25.000 Euro oder mehr“ ersetzt durch die Wörter „Landesförderung und Kommunale Förderung in Höhe von jährlich 10.000 Euro oder mehr Gesamtförderung je Gliederung“ und nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Weiterleitung von Zuwendungen des Landes.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Wörtern „anonymisierter Form“ die Wörter „und in für jeden Bürger nachvollziehbarer Darstellung“ eingefügt.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD erklärt, nicht jeder Bürger könne eine Bilanz lesen. Deswegen gelte es hier, eine einfache Darstellung zu gewährleisten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 § 12 Absatz 3 nach Satz 3 folgenden Satz 4 anzufügen:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Weiterleitung von Zuwendungen des Landes.“

Zur Begründung hat die Fraktion der SPD erklärt, diese Änderung ver helfe zu noch mehr Transparenz.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktion DIE LINKE hatte für Artikel 1 § 12 dasselbe beantragt, aber zeitlich später. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE hatte sich mit der Zustimmung zum Antrag der Fraktionen von SPD und CDU erledigt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 § 12 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 insgesamt mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Zu Artikel 3

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in Artikel 3 Absatz 2 zu streichen.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD erklärt, durch die zuvor beantragten Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte gebe es keine Notwendigkeit mehr für ein Inkrafttreten des Gesetzes in zwei Schritten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 3 Absatz 2 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ zu ersetzen.

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE auf die in der Anhörung durch die kommunalen Vertreter genannten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes verwiesen. Dies beziehe sich insbesondere auf die Neustrukturierung der Beratungslandschaft.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE.

4. Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/4009 zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. die zuständigen Ausschüsse des Landtags vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten über die von der Landesregierung festgelegten landesweit einheitlichen fachlichen Kriterien und Standards sowie über die Verteilung der bereitgestellten Finanzmittel zu informieren.
2. bis zum 31. Oktober 2020 die Einführung eines Sozialfaktors in die Verteilung der vom Land bereitgestellten Finanzmittel zur Umsetzung des Abschnitt 2 des Gesetzes zu prüfen und den Landtag über das Ergebnis der Prüfung zeitnah zu unterrichten.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Schwerin, den 30. Oktober 2019

Torsten Koplín
Berichterstatte